

Verkehrserhebung

Ermittlung des Querungsbedarfs der zu Fuß Gehenden
auf der Ohligser Straße zwischen den Einmündungen
Sombers und Erikaweg

Datum: 27.10.2022

Bearbeitung: M. Sc. Michael Kutscha

Gartenstadt Haan

Kaiserstraße 85

42781 Haan

Inhaltsverzeichnis

Anlass der Erhebung.....	2
Ablauf der Erhebung	3
Durchführungsergebnisse und weitere Beobachtungen	4
Fazit	6
Auszug Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW	6
Anlagen.....	7

Anlass der Erhebung

Im Zuge der Planung zur Sanierung der Ohligser Straße (L288) in 42781 Haan, besteht das politische Interesse zur Errichtung einer gesicherten und barrierefreien Querungsmöglichkeit für zu Fuß Gehende im Bereich der Einmündung Erikaweg. Im Verlauf der Planung und Abstimmung zwischen der Stadt Haan und dem Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger der Fahrbahn, wurde von der Stadt Haan zuletzt die Errichtung einer bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage im Bereich der Ohligser Straße zwischen den Einmündungen Erikaweg und Sombers vorgeschlagen. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, soll nun ein Nachweis geführt werden, der einen Querungsbedarf in dem aufgeführten Abschnitt attestiert. Die Verwaltung übernimmt die Aufgabe einer Verkehrserhebung zur Ermittlung des Querungsbedarfs im Bereich der Ohligser Straße zwischen den Einmündungen Sombers und Erikaweg. Im Zuge dessen wird auch eine Einschätzung der Verwaltung über die Notwendigkeit einer zusätzlich zu schaffenden gesicherten und barrierefreien Querungshilfe im betrachteten Verkehrsabschnitt abgegeben.

Ablauf der Erhebung

Die Verkehrserhebung wurde an einem typischen Wochentag außerhalb der Ferienzeit durchgeführt. Hierfür wurden zwei Zählpersonale eingesetzt, die an zwei Standorten separat den Querungsverkehr in den Hauptverkehrszeiten (HVZ) von 06:00 Uhr – 09:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr ermitteln sollten. Jeder Erhebungsbereich wurde eindeutig abgegrenzt. Ein Zählpersonal führte die Erhebung vom Standort „Somers“, ein Zählpersonal führte die Erhebung vom Standort „Erikaweg“ durch. Die Abgrenzungen für den Erhebungsbereich „Somers“ ist die Einmündung Somers bis zur Ohligser Straße Nr. 77. Der Erhebungsbereich für den Standort „Erikaweg“ beginnt am nordwestlich liegenden Gehweg (gegenüber der Hausnummer 93) und verläuft bis zur Ohligser Straße Nr. 79 (s. Abbildung 1 Zählbereiche). Erfasst wurden alle zu Fuß Gehenden. Zum Zeitpunkt der Verkehrserhebung am 25.10.2022 war das Wetter trocken und bewölkt, bei 16 ° C bis 20 ° C. In dem Zeitraum fanden keine besonderen Vorkommnisse, wie Sperrungen oder Großveranstaltungen auf dem Stadtgebiet Haan statt.

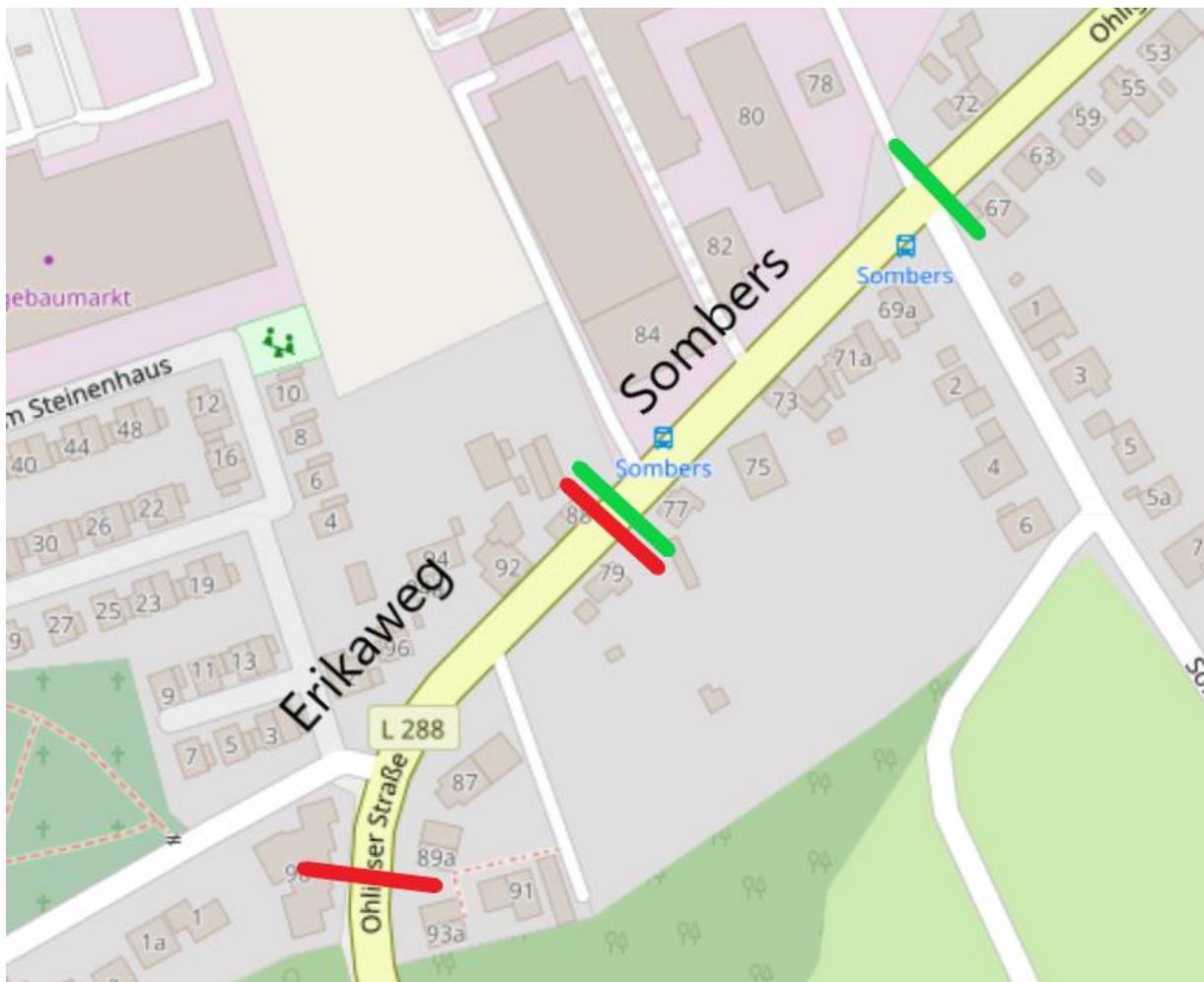


Abbildung 1 Zählbereiche

Durchführungsergebnisse und weitere Beobachtungen

In der Hauptverkehrszeit zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr wurden am 25.10.2022 insgesamt 22 Querende gezählt, die sich wie folgt auf die Erhebungsstunden verteilen (Tabelle 1 Verkehrserhebung 25.10.2022 morgens):

Tabelle 1 Verkehrserhebung 25.10.2022 morgens

Zeitraum	Querungen
06:00 Uhr – 07:00 Uhr	3
07:00 Uhr – 08:00 Uhr	11
08:00 Uhr – 09:00 Uhr	8

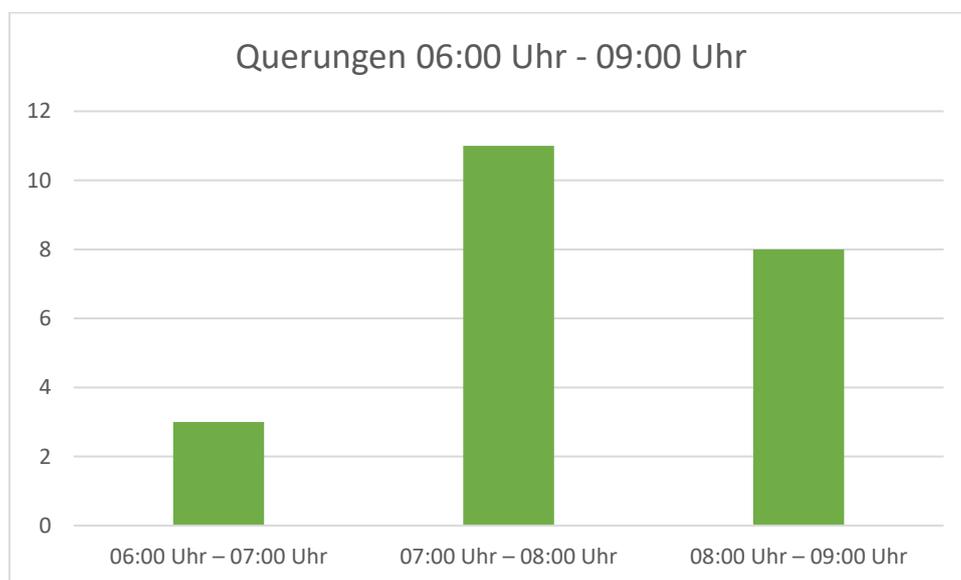


Abbildung 2 Querungen 06:00 Uhr - 09:00 Uhr

In der Hauptverkehrszeit zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr wurden am 25.10.2022 insgesamt **69** Querende gezählt, die sich wie folgt auf die Erhebungsstunden verteilen (Tabelle 2 Verkehrserhebung 25.10.2022 nachmittags):

Tabelle 2 Verkehrserhebung 25.10.2022 nachmittags

Zeitraum	Querungen
15:00 Uhr – 16:00 Uhr	23
16:00 Uhr – 17:00 Uhr	23
17:00 Uhr – 18:00 Uhr	9
18:00 Uhr – 19:00 Uhr	14

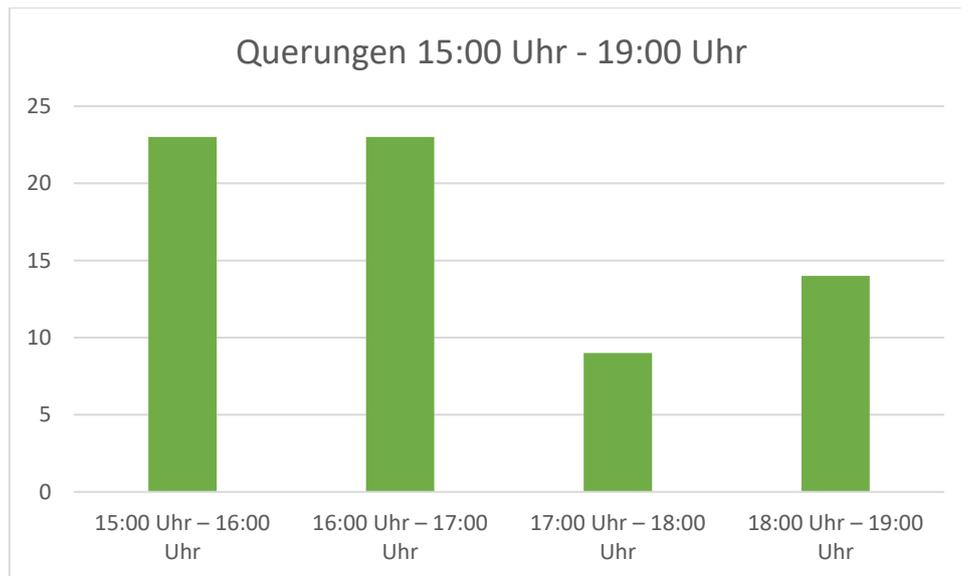


Abbildung 3 Querungen 15:00 Uhr – 19:00 Uhr

Auffällig während der Erhebung ist die Feststellung der demographischen Struktur der zu Fuß Gehenden. Häufig wurden Elternteile mit Kindern festgestellt, die einen Querungsbedarf auswiesen. Darüber hinaus sind insbesondere in den Morgenstunden Hundeführende zu beobachten. Insgesamt konnte auch beobachtet werden, dass der Verkehr pulkartig in beiden Richtungen fuhr und hierdurch querungswillige zu Fuß Gehende eine längere Wartezeit in Kauf nehmen mussten und teilweise bereits initiierte Querungsversuche abgebrochen werden mussten. Der Verkehr auf der Ohligser Straße fuhr augenscheinlich über die angeordnete Höchstgeschwindigkeit hinaus und auch Überholmanöver unter augenscheinlich überhöhter Geschwindigkeit konnten beobachtet werden.

Fazit

Insgesamt kann ein Querungsbedarf auf dem Abschnitt der Ohligser Straße zwischen den Einmündungen Sombers und Erikaweg festgestellt werden. Besonders hervorzuheben ist die Demographie der Personen in der HVZ nachmittags, wo vor allem junge Elternteile mit Kindern beobachtet werden können. Durch den pulkartigen Verkehrsfluss, kommt es zu längeren Wartezeiten der zu Fuß Gehenden, bis sicher gequert werden kann.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes NRW (FaNaG), sind bei Bauvorhaben die Belange von zu Fuß Gehenden besonders zu berücksichtigen. Aus Sicht der Verwaltung ist ein ausreichender Nachweis zur Errichtung einer gesicherten Querungsmöglichkeit geführt worden, um den Anforderungen des § 12 FaNaG Genüge zu tun. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen kann ein Fußgängerüberweg nicht umgesetzt werden. Die Errichtung einer Querungshilfe in Form einer Mittelinsel muss aus technischen und räumlichen Gründen ausgeschlossen werden. Einzig eine Fußgängerbedarfsampel harmonisiert die Rahmenbedingungen der Straßenbaumaßnahme mit den Bedürfnissen der zu Fuß Gehenden.

Auszug Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW

§ 12 Fußverkehrsnetze

(1) Die Träger der Straßenbaulast sollen **innerhalb der Ortslagen durchgängige Fußverkehrsnetze** schaffen, die den Fußverkehr **grundsätzlich direkt, sicher und komfortabel** führen. Im Rahmen bestehender oder künftig zu entwickelnder Mobilitätskonzepte soll dem **Fußverkehr eine größere Bedeutung** eingeräumt werden.

(2) Haupterschließungsachsen des Fußverkehrs sollen unter Berücksichtigung der Klassifizierung der Straßen und Wege grundsätzlich priorisiert geführt werden.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität innerhalb der Fußverkehrsnetze gewährleisten. Zur Vorbereitung können insbesondere Fußgängerverkehrsschauen der örtlich zuständigen Behörden, gegebenenfalls mit Beteiligung fachkundiger Personen und Personengruppen, oder Fußverkehrs-Checks durchgeführt werden.

(4) Auch für Querungen gilt § 9 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie müssen grundsätzlich für den Fußverkehr nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicher, barrierefrei und so gestaltet sein, dass **der Fußverkehr in einer angemessenen Zeit die andere Straßenseite erreicht**. Fußgängerüberwege stellen eine besonders geeignete Form der Sicherung von Fußgängerquerungen dar.

(5) Innerhalb der Fußverkehrsnetze soll der Weg zu wichtigen Alltags- und Freizeitzielen für den Fußverkehr grundsätzlich unter Zeit- oder Entfernungsangaben durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast beschildert werden. Diese Beschilderung wird von dem für Verkehr zuständigen Ministerium gefördert.

Anlagen

Anlage 1_Zählbögen_Verkehrserhebung Ohligser Straße_Querungsbedarf